

### öffentliche Mitteilungsvorlage

Organisationseinheit	Datum	Drucksachen-Nr.
Umweltschutz	28.05.2026	<b>216/2026</b>

↓ Beratungsfolge	↓ Sitzungstermin
Ausschuss für Umwelt und Klimaschutz	22.06.2026
Finanzausschuss	29.06.2026

### Tagesordnungspunkt:

#### Verpackungssteuer

Stellungnahme der Verwaltung zum Prüfantrag der Fraktionen BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN, BfGT und SPD vom 24.02.2025 (DS-Nr.: 117/2025): „Prüfantrag der Fraktionen BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN, BfGT und SPD für die Sitzung des Ausschusses für Umwelt und Klimaschutz am 24.02.2025 zu TOP 15; Verpackungssteuer“

<b>Personelle Auswirkungen</b>	<input checked="" type="checkbox"/> <b>Nein</b>	<input type="checkbox"/> <b>Ja</b>
Art	Im Zeitraum/ab Zeitpunkt	Anzahl der Stellen und Bewertungen
<b>Finanzielle Auswirkungen</b>	<input checked="" type="checkbox"/> <b>Nein</b>	<input type="checkbox"/> <b>Ja</b>
Art	Im Zeitraum/ab Zeitpunkt	Haushaltsbelastung Euro
		Veranschlagt unter Produkt-Nr. u. -bezeichnung
<b>Beschlusskontrolle</b>	<input checked="" type="checkbox"/> <b>Nein</b>	<input type="checkbox"/> <b>Ja</b>
Falls ja:		
Verantwortlicher Fachbereich:		Umsetzung bis zum:

### Inhalt:

#### Ausgangslage und Problemstellung

Einweggeschirr und To-Go Verpackungen verbrauchen im unnötigen Maße Ressourcen, erhöhen das Müllaufkommen und verstärken das Problem des Littering. Als zentrale Gegenmaßnahme gilt der verstärkte Umstieg auf Mehrwegsysteme. Seit 2023 besteht bundesweit die Mehrwegangebotspflicht, die es gastronomischen Betrieben vorschreibt, Kundinnen und Kunden beim Verkauf „verzehrfertiger“ Speisen und Getränke sowohl für den Vor-Ort-Konsum als auch für die Mitnahme eine gleichwertige Mehrwegalternative anzubieten. In der Praxis werden Mehrwegverpackungen jedoch vielfach nicht oder nur eingeschränkt angeboten sowie kaum aktiv beworben. In Verbindung mit weiteren Faktoren wie Konsumgewohnheiten, Preisgestaltung und fehlenden finanziellen Anreizen sind Einweg-To-go-Verpackungen weiterhin in großer Zahl im Umlauf.

Vor diesem Hintergrund haben einige Kommunen (z.B. Tübingen, Freiburg) eine Einwegverpackungssteuer eingeführt. Ziel ist es, den Verbrauch von Einwegverpackungen zu reduzieren, den Umstieg auf Mehrwegangebote zu fördern und eine nachhaltige Lenkungswirkung zu erzielen. Die Steuer wird produktbezogen beim

Endverkäufer erhoben und richtet sich materialunabhängig insbesondere auf nicht wiederverwendbare Verpackungen für Speisen und Getränke (z. B. Becher, Speiseverpackungen, Besteck). Die angestrebten Ziele sind die Reduzierung der Einwegverpackungen, die Stärkung der Nachfrage nach Mehrwegangeboten, die Verringerung von Littering und die langfristige Förderung nachhaltiger Konsumgewohnheiten.

Im Frühjahr 2025 brachten die Fraktionen BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN, BfGT und SPD einen gemeinsamen Prüfungsantrag zur Einführung einer Verpackungssteuer nach dem Vorbild der Stadt Tübingen ein. In der Folge wurde die Verwaltung beauftragt, die aktuelle Situation bezüglich Einwegverpackungen zu schildern, eine Abschätzung der zu erwartenden Kosten und potenziellen Einnahmen vorzunehmen, sowie eine Einschätzung eines möglichen zeitlichen Rahmens einer Einführung darzustellen. Die vorliegende Mitteilungsvorlage dient unter anderem der Darstellung der Ergebnisse dieser Vorprüfung sowie weiterer Erkenntnisse aufgrund aktueller Rechtsvorgaben.

## **Rechtliche Rahmenbedingungen**

Es handelt sich bei der Verpackungssteuer um eine „örtliche“ Verbrauchssteuer im Sinne des Art. 105 Abs. 2a Satz 1 Grundgesetz (GG). Gemeinden sind nach § 1 Abs. 1 Kommunalabgabengesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG NRW) berechtigt, nach Maßgabe des Gesetzes Abgaben, darunter auch Steuern zu erheben, soweit nicht Bundes- oder Landesgesetz etwas Anderes bestimmen. Da es sich bei der Einführung einer kommunalen Verpackungssteuer in Nordrhein-Westfalen (NRW) um eine landesweit erstmalige Maßnahme handelt, bedarf die Steuersatzung gemäß § 2 Abs. 2 KAG NRW der Genehmigung durch die zuständigen Landesministerien für Kommunales und für Finanzen. Das Bundesverfassungsgericht hat mit Beschluss vom 22. Januar 2025 (Az. 1 BvR 1726/23) entschieden, dass eine kommunale Einwegverpackungssteuer grundsätzlich zulässig ist, sofern sie als örtliche Aufwandsteuer ausgestaltet wird und keine bundesrechtlichen Regelungen verdrängt. Der nordrhein-westfälische Landtag hat am 07.05.2026 in der 122. Sitzung den Entwurf für ein Siebtes Gesetz zu Änderung des Kommunalabgabengesetzes, welche das Ziel hatte, in § 3 Abs. 1 Satz 2 KAG NRW die Erhebung einer Verpackungssteuer durch die Städte und Gemeinde zu verbieten, abgelehnt (zu Einzelheiten siehe Schnellbrief Nr. 169/2026 vom 08.05.2026). Somit bleibt die für die Städte und Gemeinden nach geltendem Recht anerkannte Handlungsfreiheit in NRW, entgegen der Entwicklungen in Bayern, erhalten.

Gleichwohl wurde seitens des Städte- und Gemeindebund Nordrhein-Westfalen empfohlen, vor Erlass einer Satzung die weitere Entwicklung auf Bundes- und europäischer Ebene abzuwarten. Hintergrund ist die neue EU-Verpackungsverordnung 2025/40, deren Ziel es ist, den Verpackungsverbrauch zu reduzieren, die Recyclingfähigkeit zu verbessern und die Kreislaufwirtschaft zu stärken. Die Verordnung soll spätestens Mitte August in Kraft treten. Die Umsetzung in nationales Recht erfolgt durch das Verpackungsrecht-Durchführungsgesetz, das das bisherige Verpackungsgesetz (VerpackG) ablösen wird. Der aktuelle Stand des Gesetzgebungsverfahrens zum Verpackungsrecht-Durchführungsgesetz (VerpackDG) – nach Kabinettsbeschluss vom 11. Februar 2026 und Stellungnahme des Bundesrates vom 27. März 2026 – lässt derzeit den Schluss zu, dass die Einführung einer kommunalen Verpackungssteuer nach dem Tübinger Modell rechtlich weiterhin grundsätzlich möglich und von der laufenden Bundesgesetzgebung bislang nicht ausdrücklich berührt ist. Zugleich ist zu berücksichtigen, dass die ab dem 12. August 2026 geltende EU-Verpackungsverordnung und das zu ihrer Durchführung geplante VerpackDG die Vermeidung von Verpackungsabfällen, die Mehrwegnutzung und die Wiederbefüllung bereits deutlich stärker forcieren, sodass der zusätzliche Regelungsnutzen einer kommunalen Verpackungssteuer künftig neu zu bewerten sein wird.

Ergänzend ist darauf hinzuweisen, dass seit dem 1. Januar 2023 gemäß §§ 33, 34 Verpackungsgesetz (VerpackG) für Gastronomiebetriebe mit mehr als 80 m<sup>2</sup> Verkaufsfläche oder mehr als fünf Beschäftigten eine Mehrwegangebotspflicht für Speisen und Getränke zum Mitnehmen besteht. Stichproben in der Innenstadt zeigen jedoch, dass diese Vorgaben – selbst bei größeren Betrieben – häufig nicht umgesetzt werden. Studien belegen zudem, dass allein die Bereitstellung von Mehrwegangeboten nur geringe Auswirkungen auf die

Nachfrage hat. Ab dem 12. Februar 2028 unterliegen alle Arten von Einweg-Lebensmittelverpackungen gemäß Art. 33 EU-Verpackungsverordnung (VO (EU) 2025/40) der Mehrwegangebotspflicht. Dies schließt insbesondere die problematische Regelungslücke des aktuellen Rechts, wonach nur Einwegverpackungen aus Kunststoff (aber z. B. keine Pizzakartons oder Aluschalen) dieser Pflicht unterliegen. Die Kontrolle der Einhaltung der Mehrwegangebotspflicht obliegt der unteren Abfallbehörde beim Kreis Gütersloh. Verstöße können gemäß § 36 Nr. 28 – 30 VerpackG als Ordnungswidrigkeit mit einem Bußgeld geahndet werden.

Darüber hinaus existiert das Einwegkunststofffondsgesetz des Bundes, das Hersteller von Einweg-Kunststoffprodukten finanziell an den Entsorgungskosten beteiligt. Hersteller müssen abhängig von Art und Menge der verkauften Produkte in einen Fonds einzahlen, aus dem Gemeinden Entsorgungskosten erstattet bekommen können. Der Fonds wirkt jedoch bislang nur begrenzt, da er sich ausschließlich auf Einweg-Kunststoffprodukte bezieht und die Zahlungen noch nicht erfolgen.

## **Antworten auf die im Prüfantrag gestellten Fragen**

### **1. Welche Kosten entstehen aktuell jährlich durch die Entsorgung von Einweg-ToGo-Verpackungen im öffentlichen Raum und wie teilt sich diese Belastung der Bürger:innen auf die Umlage über die all gemeinen Müllgebühren einerseits und sonstige städtische Ausgaben andererseits auf?**

Der Anteil von Einwegverpackungen an den Papierkorbabfällen sowie an den im Rahmen der manuellen Stadtreinigung erfassten Abfällen in Gütersloh ist unbekannt und kann daher nur geschätzt werden. Der Gewichtsanteil ist vergleichsweise gering, da es sich um sehr leichte Stoffe (überwiegend Papier, Pappe, Kunststoffe, Verbundmaterialien) handelt. Die im Fachbereich 70 erfassten Papierkorbabfälle betragen im dreijährigen Mittel rund 145 Mg/a<sup>1</sup>. Überschlägigen Schätzungen zufolge könnten etwa 10 % bzw. rund 15 Mg/a auf Einwegverpackungen entfallen.

Die derzeitigen Kosten (FB 67 u. 70) für die Papierkorbentleerung belaufen sich auf rund 615.000 €/a (IST 2025), die Kosten für die manuelle Reinigung auf rund 548.000 €/a (IST 2025). Die jährlichen Kosten im Bereich Abfallsammlung (=> Papierkorbabfälle) sind jedoch vollständig gebührenfähig und werden daher direkt von den Bürgerinnen und Bürgern getragen. Im Bereich Straßenreinigung (=> manuelle Reinigung) entfallen rund 20 % der Gesamtkosten des Bereichs direkt auf den städtischen Haushalt, die übrigen rund 80 % sind gebührenfähig und werden ebenfalls durch die Bürgerinnen und Bürger getragen.

Der Anteil der Kosten, der auf Einwegverpackungen entfällt, kann nur geschätzt werden und liegt eventuell bei 50.000 bis 100.000 €/a, davon 10.000 bis 20.000 € zulasten des städtischen Haushalts.

### **2. In welchem Umfang könnte das Reinigungsintervall insbesondere der Innenstadt durch eine zu erzielende Abfallvermeidung mit Einführung einer entsprechenden Einwegverpackungssteuer gestreckt werden? Welche Einsparungen wären damit zu erzielen?**

Dadurch, dass der Anteil von Einwegverpackungen in den Papierkorbabfällen zurzeit nur auf 10 % geschätzt wird, sind keine wesentlichen Einsparungen beim Reinigungs- und Entsorgungsaufwand zu erwarten. Personal, Fahrzeuge und technische Infrastruktur müssen weiterhin vorgehalten werden, da neben Einwegverpackungen zahlreiche andere Abfallarten, wie beispielsweise Flaschen, Hundekot, Hygieneartikel, Zigarettensfilter, Laub und Lebensmittelreste anfallen und zu beseitigen sind.

Die Erfahrungen der Kommunen mit einer Einwegverpackungssteuer sind widersprüchlich. Während die Stadt Konstanz nach Einführung der Steuer einen deutlichen Rückgang des Abfallaufkommens im öffentlichen Raum verzeichnet, zeigen Untersuchungen der Universität Tübingen, dass dort keine signifikante Reduktion eingetreten ist – obwohl das Angebot an Mehrwegverpackungen gestiegen ist. Ein verlässlicher (op-

---

<sup>1</sup> Megagramm pro Jahr

tischer) Rückgang der Vermüllung ist daher nicht zwangsläufig zu erwarten. Unklar ist darüber hinaus, welcher Anteil des im Stadtgebiet anfallenden Einweg-Verpackungsmülls aus Nachbarkommunen stammt, beispielhaft sei hier das Müllaufkommen entlang der durch Gütersloh verlaufenden Bundesstraße 61 genannt.

Bundesweit ist seit Jahren im Allgemeinen eine Zunahme des Litterings als Teil des Megatrends Urbanisierung mit einer fortschreitenden Zunahme von Aktivitäten im Freien erkennbar (in Gütersloh: Zunahme Papierkorbabfälle seit 2011 um ca. 200 %). Die Zunahme des Litterings lässt sich vermutlich durch eine Verpackungssteuer nicht umkehren. Als Beleg lässt sich z. B. die jetzt schon umfangreich bepfandete Getränkeflasche (Einweg- und Mehrwegpfand) nennen, die Flaschen liegen trotz Pfand in der Landschaft oder werden in Papierkörben entsorgt.

Konservativ eingeschätzt könnte eine Kosteneinsparung bei der Leistungserbringung, insbesondere durch ein geringeres Leerungsintervall (bei einem Teil der Papierkörbe), geringerer Aufwand für die manuelle Reinigung sowie geringere Entsorgungsmengen in wenigen Teilbereichen des Stadtgebietes, von rund 20.000 – 50.000 € erzielt werden.

### **3. Mit welchen Einnahmen wäre für die Stadt Gütersloh jährlich in etwa zu rechnen, wenn wie in Tübingen 50 ct für Einweg-ToGo-Verpackungen und Geschirr sowie 20 ct für Besteck, Trinkhalme und Eislöffel erhoben werden**

Die Höhe der Steuereinnahmen aus der Einwegverpackungssteuer ist abhängig von der Zahl der steuerpflichtigen Betriebe, dem Steuersatz sowie der Lenkungswirkung der Steuer. In Tübingen haben sich die Steuereinnahmen der Verpackungssteuer nach der Einführung in einem mittleren sechsstelligen Betrag eingependelt – in 2023 wurden rund 125 Steuerbescheide verschickt und ca. 600.000 €/a verbucht. Die ergänzenden Zahlen aus 2022, mit Einnahmen in Höhe von 800.000 € aus 189 Steuerbescheiden, verdeutlichen bereits die zu erwartende Tendenz einer Abnahme der Einnahmen aufgrund der Lenkungswirkung hin zu Mehrwegangeboten.

Da die genaue Anzahl der Unternehmen, die von einer Verpackungssteuer betroffen wären, nicht bekannt ist, lässt sich die Höhe der Einnahmen für Gütersloh nur anhand des Beispiels aus Tübingen abschätzen. Es ist zu berücksichtigen, dass die Verpackungssteuer kein Instrument zur Haushaltskonsolidierung darstellt. Die Steuereinnahmen dienen primär der Refinanzierung des Verwaltungsaufwandes sowie der teilweisen Abfederung der durch Einwegmüll entstehenden Kosten.

### **4. Wie hoch werden die Kosten für den Verwaltungsaufwand zur Einführung, Erhebung und Kontrolle eingeschätzt?**

Die Kosten für die Einführung einer Einwegverpackungssteuer in Gütersloh sind schwer bezifferbar – insofern kann hier nur hilfsweise auf Basis der Informationen von Tübingen und Freiburg gerechnet werden.

Für die Einführung benötigt es zwei Stellen (1x EG 8/1x A 10) im Fachbereich Finanzen (Kosten Arbeitsplatz pro Jahr (lt. KGST) = 209.960 €), sowie mindestens eine halbe Stelle in der Abfallberatung (EG 10) im Fachbereich Umweltschutz. Der Einführungsprozess beläuft sich auf mindestens ein Jahr. In dieser Zeit ergibt sich ein Verwaltungsaufwand u.a. für: Erstellung der Satzung, Ermittlung Betriebe / Anschreiben, Vordrucke für Steuererklärungen erstellen, Merkblätter, Beratungsaufwand, Öffentlichkeitsarbeit. Nach Einführung könnten die Stellen im Fachbereich Finanzen auf eine 0,75 Stelle (EG 8) reduziert werden (Kosten Arbeitsplatz pro Jahr (lt. KGST) = 67.395 €).

Darüber hinaus ist eine finanzielle Unterstützung in Form von Fördermitteln (vgl. Tübingen), um den Anreiz für Mehrwegangebote zu schaffen und den Betrieben den Umstieg wirtschaftlich zu erleichtern, aus den Haushaltsmitteln der Stadt unerlässlich. Auch steuerliche Anreize bei Einführung von Mehrwegangeboten wären eine mögliche Maßnahme.

- Bsp. Tübingen: Förderungen für Mehrweggeschirr bis zu 500 € je Betrieb und für gewerbliche Spülmaschinen bis 1.000 € je Betrieb. In der Anfangszeit wurden in Summe rund 50.000 € an Förderungen ausgezahlt.
- Bsp. Freiburg: Förderungen für Spülmaschinen rd. 70.000€ in 2025, rd. 90.000 € in 2026 und rd. 570.000 € ab 2027

Weitere finanzielle Aufwendungen liegen im Bereich der Öffentlichkeitsarbeit und Kommunikation (Bsp. Freiburg: 300.000€) und im Aufbau eines Mehrwegverbunds (Bsp. Freiburg rd. 400.000 €).

In Summe können sich die jährlichen Kosten (je nach Ausgestaltung) auf bis zu rund 1 Mio. € belaufen (Referenzwert Freiburg: Kosten für Personal, Unterstützung Mehrwegverbund, Öffentlichkeitsarbeit).

#### **5. In welchem zeitlichen Rahmen könnte die ggf. notwendige Satzung erarbeitet und rechtskräftig werden?**

Für die Erstellung einer entsprechenden Satzung wären verschiedene Fachbereiche der Stadtverwaltung zu beteiligen (Finanzen, Recht, Umweltschutz, Stadtreinigung etc.). Je nach Inhalt und Umfang der Satzung kann von einer Bearbeitungszeit von mindestens einem halben Jahr ausgegangen werden. Darüber hinaus ist zu beachten, dass die landesweit erstmalige Einführung einer kommunalen Verpackungssteuersatzung gemäß § 2 Abs. 2 KAG NRW der Genehmigung der für Kommunales und für Finanzen zuständigen Landesministerien bedarf. Die Bearbeitungszeiten hierzu sind unbekannt. Bislang ist noch keine nach § 2 Abs. 2 KAG NRW erforderliche Genehmigung für eine örtliche Verpackungssteuer erteilt worden. Rechtskraft würde eine Satzung nach Bekanntmachung bei vorherigem Ratsbeschluss erlangen, so dass weitere Zeit für etwaige politische Beratungen miteingeplant werden sollte.

#### **6. Welche Unterstützung der lokalen Gastronomie für den Einsatz von Mehrweggefäßen wäre sinnvoll? Wie kann z.B. an das kurz vor der Pandemie eingeführte re-cup Mehrwegtrinkbechersystem angeknüpft werden?**

Aus Sicht der Verwaltung stellen die in der Antwort zu Frage 4 genannten Fördermaßnahmen zur Einführung von Mehrweggeschirr und Spülmaschinen eine sinnvolle Unterstützung der Gastronomie dar. Darüber hinaus wäre die Einführung eines stadtweiten Mehrwegverbundes ein wirksames Instrument, um insbesondere die Akzeptanz bei den Kundinnen und Kunden zu stärken – wenngleich dies mit einem erheblichen Kostenaufwand verbunden wäre.

An das vor der Pandemie eingeführte Mehrwegsystem des Anbieters cupforcup kann nicht mehr angeknüpft werden, da das Unternehmen in der Coronazeit Insolvenz angemeldet hat. Derzeit sind in Gütersloh einzelne Anbieter von Mehrweg-Pfandsystemen aktiv: zum einen die reCup GmbH, die in ca. 11 Betrieben (12 Standorte) vertreten ist, sowie die VYTAL Global GmbH, die in ca. 4 Betrieben (11 Standorte) angeboten wird.

Für eine erfolgreiche Einführung einer Verpackungssteuer und die Lenkung hin zu Mehrwegangeboten ist es darüber hinaus erforderlich, die Betriebe frühzeitig einzubinden – etwa durch detaillierte Beratung, Informationsveranstaltungen und aktive Beteiligung an den Planungen – und sie für die Vorteile von Mehrweg zu sensibilisieren. In einer gemeinsamen Stellungnahme vom 20. Januar 2026 betonen die kommunalen Spitzenverbände NRW (Städtetag NRW, Landkreistag NRW und Städte- und Gemeindebund NRW), dass politische Steuerungsinstrumente eine frühzeitige Beteiligung der Betroffenen erfordern, um demokratische Legitimation zu gewährleisten, die Akzeptanz in der Praxis zu sichern und einseitige Belastungen – insbesondere für kleine und mittelständische Betriebe – zu vermeiden.

#### **Zusammenfassende Bewertung**

Die Einführung einer kommunalen Verpackungssteuer würde einen erheblichen organisatorischen Aufwand für die Verwaltung bedeuten. Wesentliche Aufgabenbereiche wären:

- **Satzungserstellung und Genehmigungsverfahren:** Entwicklung der Steuersatzung, in Anlehnung an die Satzung der Stadt Tübingen (es kann sich nicht auf eine bereits bestehende Satzung berufen werden), Abstimmung mit Landesministerien (KAG NRW §2 Abs. 2)
- **Erhebungs- und Vollzugsorganisation:** Ermittlung Betriebe/Anschreiben, Aufbau eines Verfahrens zur Steuererhebung (Erklärungen, Bescheide, Fälligkeit, Kontrolle), Außendienstkontrollen bei Gastronomie- und Verkaufsbetrieben, Bearbeitung von Ordnungswidrigkeiten, Prüfung von Fördermittelquellen für das Projekt zur Steigerung der Mehrwegquote
- **Öffentlichkeitsarbeit und Beratung:** Information von Betrieben, Verbraucherinnen und Verbrauchern und der Öffentlichkeit über die neue Steuer, Zusammenarbeit mit den Gastronomen, Schulungen von Mitarbeitenden, dauerhafte Beratung
- **Weitere:** Schaffung eines flächendeckenden, benutzerfreundlichen Rückgabesystems für Mehrwegbehälter in der Innenstadt (ggf. 1-2 Automaten)

Die Verwaltung verfügt aktuell **nicht über ausreichend personelle und finanzielle Kapazitäten**, um diese Aufgaben ohne deutliche Prioritätsverschiebungen oder zusätzliche Mittel abzudecken.

Die Einführung einer kommunalen Einwegverpackungssteuer stellt grundsätzlich ein potenzielles Instrument zur Reduzierung des Einsatzes von Einwegverpackungen und zur Förderung von Mehrwegsystemen dar. Die Einwegverpackungssteuer kann grundsätzlich dazu beitragen, eine Lenkungswirkung bei Betrieben und Endverbrauchern zu erzeugen. Insbesondere im Innenstadtbereich wäre – in Anlehnung an die publizierten Erfahrungen der Stadt Tübingen – gegebenenfalls ein optischer Rückgang von Einwegverpackungen im Umfeld stark frequentierter Ausgabestellen möglich. Zudem können Steuereinnahmen zur teilweisen Refinanzierung des entstehenden Verwaltungsaufwandes sowie zur Unterstützung ergänzender Maßnahmen (z. B. Mehrwegförderprogramme) herangezogen werden. Die finanziellen Effekte für den städtischen Haushalt in Form von Mehreinnahmen oder Einsparungen sind allerdings als begrenzt einzuschätzen. Einsparungen bei der Stadtreinigung und Abfallentsorgung wirken sich nur in geringem Umfang auf den Haushalt aus, da wesentliche Kostenanteile gebührenfinanziert sind. Auch die Steuereinnahmen können aufgrund der angestrebten Lenkungswirkung langfristig rückläufig sein. Die Steuer ist daher nicht geeignet, strukturelle Haushaltsdefizite zu kompensieren, sondern dient primär im Zuge der Lenkungswirkung, Mehrweglösungen zu fördern und der Refinanzierung des entstehenden Verwaltungsaufwandes. Bei einer Einführung ist zunächst mit einer Haushaltsbelastung durch Vorleistungen zu rechnen, bevor die ersten Steuererträge zufließen.

Ebenso ist der bereits vor Einführung der Steuer erhebliche administrative, personelle und finanzielle Aufwand zu berücksichtigen. Hierzu zählen die Erstellung einer rechtssicheren Satzung, bei der sich nicht auf eine bereits bestehende Gütersloher Satzung berufen werden kann, die Erstellung der Steuerbescheide, Beratung der Betriebe, Verbraucherinnen und Verbraucher sowie Fördermöglichkeiten.

Bei der Abwägung Kosten/Nutzen sind ebenfalls die, durch die zusätzliche Bürokratie einer Verpackungssteuer erzeugten, volkswirtschaftlichen Kosten bei kleinen und mittleren Unternehmen, einzubeziehen. Eine Verpackungssteuer würde zusätzlich zu bestehenden bundes- und europarechtlichen Vorgaben treten und damit eine weitere Belastungsebene schaffen. Gleichzeitig ist nicht auszuschließen, dass umsatzstärkere Schnellrestaurants die Steuer leichter kompensieren können, ohne dass sich das von dort stammende Abfallaufkommen reduziert.

Schließlich ist zu bedenken, dass die Einführung einer kommunalen Steuer zu unterschiedlichen Regelungen und Ausgestaltungen zwischen den Kommunen führen kann. Ein solcher „Flickenteppich“ kann sowohl für Unternehmen mit mehreren Standorten als auch für Verbraucherinnen und Verbraucher zu erhöhtem Verwaltungsaufwand und geringerer Transparenz führen.

## **Fazit**

Zusammenfassend ist festzustellen, dass die rechtlichen Rahmenbedingungen die Einführung einer kommunalen Einwegverpackungssteuer grundsätzlich zulassen. Die Maßnahme ist umsetzbar, jedoch mit erheblichen administrativen und finanziellen Anforderungen verbunden. Entscheidend ist, dass es sich dabei in erster Linie um ein Steuerungsinstrument zur Abfallvermeidung handelt, langfristige Mehreinnahmen sind dadurch nicht zu erwarten.

Vor dem Hintergrund der aktuell angespannten Haushaltssituation, die sich auch in den kommenden Jahren voraussichtlich nicht signifikant verbessern wird, sowie der fehlenden Refinanzierbarkeit rät die Verwaltung derzeit von der Einführung einer Verpackungsteuer ab.

Im Auftrag

Albrecht Pförtner

**Anlagenliste:**  
(keine)